



Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung)

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
51.020	Geschäftsbereich 5	26. Juni 2023

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in
1. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23, § 51 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW),
 2. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 25 bis 31, § 51 Absatz 1 KiBiz NRW,
 3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), § 51 Absatz 5 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (offene Ganztagschule, Grund- und Förderschulen) im Gebiet der Universitätsstadt Siegen,
- erhebt diese von den jeweils Beitragspflichtigen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der in großem Umfang öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen, in Anspruch genommenen Tagesbetreuung. Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Einrichtungs- bzw. Angebotsträger oder einer durch die Universitätsstadt Siegen - Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt) - vermittelten Kindertagespflegestelle. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch das Jugendamt.
- (3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen. Weitere Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den Träger des Betreuungsangebots sind ausgeschlossen; keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge sind nach § 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz NRW Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen.
- (4) Zusätzlich zum Elternbeitrag für Tagesbetreuungsangebote nach Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (beispielsweise Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.

§ 2

Bestimmungen für außerunterrichtliche Angebote

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Angebote. Der Maßnahmeträger und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über die Aufnahme. Die außerunterrichtlichen Angebote und die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltung.
- (2) An den Grundschulen der Universitätsstadt Siegen sind folgende außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eingerichtet:
 - a) In einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG NRW) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen Offener Ganztagschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung zu diesen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Elternbeiträge ergeben sich aus Anlage C.a.
 - b) Andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule werden in der Regel als Vor- und Übermittagsbetreuung angeboten, in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13.00 Uhr. Schulen können zusätzlich auch Nachmittagsangebote anbieten, für die für maximal zwei Nachmittage pro Woche sogenannte Tagestickets gelöst werden können, wenn und soweit ein Betreuungsplatz vorhanden und frei ist. Der für diese Tagestickets zu leistende Elternbeitrag ergibt sich aus C.d.2.
 - c) "Schule von acht bis eins" umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht und die pädagogische Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Dieses Angebot wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagschule sind. Für eine flexible Betreuung können auch Fünferkarten erworben werden. Die Elternbeiträge für "Schule von acht bis eins" ergeben sich aus Anlage C.d und für Fünferkarten aus Anlage C.d.1.
 - d) "Dreizehn Plus" ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger und wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagschule sind. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15.00 Uhr. Die Elternbeiträge für "Dreizehn Plus" ergeben sich aus Anlage C.b.
 - e) Die "flexible Ganztagsbetreuung" umfasst die Betreuung vor dem Unterricht und die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an allen Unterrichtstagen der Woche, sowie ein bis drei Nachmittage bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, an Schulen, die keine Offene Ganztagschule sind. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/ werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Die Anmeldung ermöglicht die tägliche Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung sowie der im Betreuungsvertrag festgelegten Nachmittagsbetreuung. Die Elternbeiträge für "flexible Ganztagsbetreuung" ergeben sich aus Anlage C.c.

- (3) Zusätzlich zu den außerunterrichtlichen Angeboten bieten Grundschulen, zum Teil bei Bedarf, Ferienbetreuung an. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahmekriterien legt der Träger der Ferienbetreuung im Benehmen mit der Universitätsstadt Siegen fest. Grundschulkinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In den Sommerferien sollen bei entsprechendem Bedarf und verfügbaren Plätzen auch Kinder mit betreut werden, die nach den Ferien eingeschult werden oder die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule besuchen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Anlage C.e).

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind folgende Personen beitragspflichtig, wenn und soweit das Kind mit ihnen zusammenlebt:
1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,
 2. die getrenntlebenden Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell zu gleichen Teilen erziehen und dabei die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausüben,
 3. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit seinem Eltern- und dem Stiefelternteil,
 4. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG),
 5. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018),
 6. Großeltern bzw. Großelternteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt.

Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (siehe Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 5), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 5 genannten Personen.

- (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1
1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,
 2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum

- (1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/ Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).
- (3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2 und 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2 und 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/ Schuljahres. Für die Ferienbetreuung wird je Anmeldung ein Beitrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.
- (4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.
- (5) Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Elternbeitrag erhoben.
- (6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.
- (7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.
- (8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 5

Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des

übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

- (3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 6

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten
1. der Kindertagespflege aus Anlage A,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage B,
 3. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, gemäß § 2 Absatz 2 a bis e und Absatz 3 der Satzung, aus den Anlagen C.a bis C.e.

Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.

- (2) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung
1. in einer Tageseinrichtung für Kinder eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage B) zugrunde gelegt.
 2. in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an Grundschulen eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird neben dem monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag für die Betreuung an der Grundschule auch der Elternbeitrag der Kindertagespflege fällig.

§ 7

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen
- (2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Verlustvor- bzw. Verlustrückträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (4) Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Absatz 6 Satz 1 Einkommenssteuergesetz genannten Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung

- (1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahme-Überschussrechnung herangezogen werden.
- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vergleiche § 12 Absatz 1 Nummer 4 b Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW, §§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 Abgabenordnung - AO) jeweils rückwirkend.
- (5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.
- (6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.

§ 9 Geschwisterkinder

- (1) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.
- (2) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelung beitragsfreigestellt ist, werden für beide Kinder keine Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Beitragspflichtigen für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.
- (4) Für Unterhaltsverpflichtete im Sinne des § 1601 BGB, die nachweislich ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen, gilt, wenn ihnen
 1. für mehr als ein Kind ein Kinderfreibetrag (mindestens 1,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) zusteht, Absatz 1 entsprechend.
 2. für mehr als zwei Kinder Kinderfreibeträge (mindestens 2,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zustehen, Absatz 3 entsprechend.

§ 10 Beitragsbefreiung

- (1) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, erhoben.

- (2) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.

- (3) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind ab dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind
1. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und
 2. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.

Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort. Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.

- (4) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.
- (5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-) Jahre.
- (6) Ist für Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 3 bis 5 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Haushalt, die Angebote der Förderung von Kindern nach § 1 Absatz 1, 2 der Satzung in Anspruch nehmen.

§ 11 Mitteilungspflichten

Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dem Jugendamt nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für Kindertageseinrichtungen und

Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.

§ 12

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit

- (1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen der in § 3 Absatz 1 der Satzung genannten Personen, unverzüglich vorzulegen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Jugendamt aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.
- (5) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Verjährung

Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gemäß § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.

§ 14

Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 15
Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 5. Juli 2021 außer Kraft.

Anlage A Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

der Satzung der Universitätsstadt Siegen
über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen
und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Jahresbruttoeinkommen nach §§ 7, 8	Monatsbeiträge			
	40 und mehr Betreuungsstunden/ Woche	30 bis 40 Betreuungsstunden/ Woche	15 bis 30 Betreuungsstunden/ Woche	5 bis 15 Betreuungsstunden/ Woche
unter 40.000,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
ab 40.000,00 Euro	64,00 Euro	46,08 Euro	41,60 Euro	20,80 Euro
ab 45.000,00 Euro	80,00 Euro	57,60 Euro	52,00 Euro	26,00 Euro
ab 50.000,00 Euro	96,00 Euro	69,12 Euro	62,40 Euro	31,20 Euro
ab 55.000,00 Euro	120,00 Euro	86,40 Euro	78,00 Euro	39,00 Euro
ab 60.000,00 Euro	161,00 Euro	115,92 Euro	104,65 Euro	52,33 Euro
ab 65.000,00 Euro	205,00 Euro	147,60 Euro	133,25 Euro	66,63 Euro
ab 70.000,00 Euro	235,00 Euro	169,20 Euro	152,75 Euro	76,38 Euro
ab 80.000,00 Euro	255,00 Euro	183,60 Euro	165,75 Euro	82,88 Euro
ab 90.000,00 Euro	275,00 Euro	198,00 Euro	178,75 Euro	89,38 Euro
ab 100.000,00 Euro	300,00 Euro	216,00 Euro	195,00 Euro	97,50 Euro
ab 120.000,00 Euro	330,00 Euro	237,60 Euro	214,50 Euro	107,25 Euro
ab 140.000,00 Euro	360,00 Euro	259,20 Euro	234,00 Euro	117,00 Euro
ab 150.000,00 Euro	390,00 Euro	280,80 Euro	253,50 Euro	126,75 Euro

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Wenn Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird, wird ein Elternbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.

Anlage B
Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen

der Satzung der Universitätsstadt Siegen
über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen
und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Jahresbruttoeinkommen nach §§ 7, 8		Monatsbeiträge		
		Kindertageseinrichtung 45 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 35 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 25 Stunden / Woche
unter	40.000,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
ab	40.000,00 Euro	64,00 Euro	46,08 Euro	41,60 Euro
ab	45.000,00 Euro	80,00 Euro	57,60 Euro	52,00 Euro
ab	50.000,00 Euro	96,00 Euro	69,12 Euro	62,40 Euro
ab	55.000,00 Euro	120,00 Euro	86,40 Euro	78,00 Euro
ab	60.000,00 Euro	161,00 Euro	115,92 Euro	104,65 Euro
ab	65.000,00 Euro	205,00 Euro	147,60 Euro	133,25 Euro
ab	70.000,00 Euro	235,00 Euro	169,20 Euro	152,75 Euro
ab	80.000,00 Euro	255,00 Euro	183,60 Euro	165,75 Euro
ab	90.000,00 Euro	275,00 Euro	198,00 Euro	178,75 Euro
ab	100.000,00 Euro	300,00 Euro	216,00 Euro	195,00 Euro
ab	120.000,00 Euro	330,00 Euro	237,60 Euro	214,50 Euro
ab	140.000,00 Euro	360,00 Euro	259,20 Euro	234,00 Euro
ab	150.000,00 Euro	390,00 Euro	280,80 Euro	253,50 Euro

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Anlage C.a
Kostenbeitragstabelle für Offene Ganztagschule - OGS

der Satzung der Universitätsstadt Siegen
über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen
und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen		Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter	40.000,00 Euro	0,00 Euro
2	ab	40.000,00 Euro	47,60 Euro
3	ab	45.000,00 Euro	54,40 Euro
4	ab	50.000,00 Euro	61,20 Euro
5	ab	55.000,00 Euro	71,40 Euro
6	ab	60.000,00 Euro	86,70 Euro
7	ab	65.000,00 Euro	105,40 Euro
8	ab	70.000,00 Euro	115,60 Euro
9	ab	80.000,00 Euro	122,40 Euro
10	ab	90.000,00 Euro	129,20 Euro
11	ab	100.000,00 Euro	137,70 Euro
12	ab	120.000,00 Euro	149,60 Euro
13	ab	140.000,00 Euro	161,50 Euro
14	ab	150.000,00 Euro	221,70 Euro

Jährlich zum 1. August erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 14 um 3 % beginnend ab dem 1. August 2024.

Anlage C.b
Kostenbeitragstabelle für Dreizehn Plus

der Satzung der Universitätsstadt Siegen
über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen
und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 40.000,00 Euro	0,00 Euro
2	ab 40.000,00 Euro	74,00 Euro
3	ab 50.000,00 Euro	95,00 Euro
4	ab 60.000,00 Euro	125,00 Euro
5	ab 70.000,00 Euro	135,00 Euro
6	ab 80.000,00 Euro	145,00 Euro
7	ab 90.000,00 Euro	160,00 Euro
8	ab 100.000,00 Euro	175,00 Euro
9	ab 120.000,00 Euro	190,00 Euro
10	ab 140.000,00 Euro	205,00 Euro
11	Ab 150.000,00 Euro	274,60 Euro

Jährlich zum 1. August erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 11 um 3 %, beginnend ab dem 1. August 2024.

Anlage C.c
Kostenbeitragstabelle für den flexiblen Ganzttag

der Satzung der Universitätsstadt Siegen
über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen
und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag		
		1 Nachmittag/ Woche	2 Nachmittage/ Woche	3 Nachmittage/ Woche
1	unter 40.000,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
2	ab 40.000,00 Euro	51,00 Euro	57,00 Euro	63,00 Euro
3	ab 50.000,00 Euro	57,00 Euro	64,00 Euro	71,00 Euro
4	ab 60.000,00 Euro	63,00 Euro	71,00 Euro	79,00 Euro
5	ab 70.000,00 Euro	69,00 Euro	78,00 Euro	87,00 Euro
6	ab 80.000,00 Euro	77,00 Euro	87,00 Euro	97,00 Euro
7	ab 90.000,00 Euro	86,00 Euro	97,00 Euro	108,00 Euro
8	ab 100.000,00 Euro	96,00 Euro	108,00 Euro	120,00 Euro
9	ab 120.000,00 Euro	106,00 Euro	119,00 Euro	132,00 Euro
10	ab 140.000,00 Euro	129,00 Euro	143,00 Euro	157,00 Euro
11	ab 150.000,00 Euro	141,00 Euro	156,00 Euro	171,00 Euro

Anlage C.d
Kostenbeitragstabelle für Schule von acht bis eins
sowie andere Betreuungsformen im Rahmen der Offenen Ganztagschule

der Satzung der Universitätsstadt Siegen
über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen
und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag				
		5 Stunden/ Tag	5,5 Stunden/ Tag	6 Stunden/ Tag	6,5 Stunden/ Tag	7 Stunden/ Tag
1	unter 40.000,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
2	ab 40.000,00 Euro	25,00 Euro	28,50 Euro	32,00 Euro	35,50 Euro	39,00 Euro
3	ab 50.000,00 Euro	30,00 Euro	34,00 Euro	38,00 Euro	42,00 Euro	46,00 Euro
4	ab 60.000,00 Euro	35,00 Euro	39,50 Euro	44,00 Euro	48,50 Euro	53,00 Euro
5	ab 70.000,00 Euro	40,00 Euro	45,00 Euro	50,00 Euro	55,00 Euro	60,00 Euro
6	ab 80.000,00 Euro	45,00 Euro	50,50 Euro	56,00 Euro	61,50 Euro	67,00 Euro

Anlage C.d.1

Der Elternbeitrag für die Betreuung an fünf Schultagen in der Betreuungsform "Schule von acht bis eins" (Fünferkarte) beträgt 27,50 Euro, unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen und ist für ein Schuljahr gültig.

Anlage C.d.2

Das Tagesticket im Rahmen der anderen Betreuungsform in Offenen Ganztagschulen kostet pro Monat zusätzlich 25,00 Euro für einen Nachmittag und 50,00 Euro für zwei Nachmittage. Bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 40.000,00 Euro werden keine Elternbeiträge erhoben. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Beitragsbefreiungen gemäß den §§ 9 und 10 der Satzung.

Anlage C.e Kostenbeitragstabelle für die Ferienbetreuung

der Satzung der Universitätsstadt Siegen
über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen
und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Einmaliger Beitrag Erstes Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
40,00 Euro	80,00 Euro	120,00 Euro

Geschwisterkinder

Einmaliger Beitrag jedes weitere Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
20,00 Euro	40,00 Euro	60,00 Euro

Sollten einzelne Tage der Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden, so beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 8,00 Euro, weitere Geschwisterkinder zahlen 4,00 Euro.

Beziehen Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 4,00 Euro, Geschwisterkinder zahlen die Hälfte. Gleiches gilt für Inhaberinnen/ Inhaber des Siegener Ausweises.

Wöchentlich würde sich der Beitrag wie folgt darstellen:

Einmaliger Beitrag Erstes Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
20,00 Euro	40,00 Euro	60,00 Euro

Geschwisterkinder

Einmaliger Beitrag jedes weitere Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuungen werden durch den Maßnahmeträger erhoben. Zusätzlich zum Elternbeitrag kann von den Beitragspflichtigen ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung sowie die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der

Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (beispielsweise Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.

Die Beitragsbefreiungen gemäß § 10 der Satzung greifen bei der Ferienbetreuung nicht.